

SOLON AG für Solartechnik, Berlin

Wertpapier-Kenn-Nr.: 747119
ISIN DE0007471195

Wertpapier-Kenn-Nr.: A0S TYS
ISIN DE000A0STYS2

Bekanntmachung einer durch Aktionäre nach der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Juni 2008 verlangten Beschlussfassung

Aktionäre der Gesellschaft, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals sowie einen anteiligen Betrag von 500.000 Euro übersteigen, haben von der Gesellschaft verlangt, dass der folgende weitere Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt und die Ergänzung bekanntgemacht wird:

Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der SOLON AG für Solartechnik als herrschendem und der SOLON Mobility GmbH als beherrschtem Unternehmen.

Die Aktionäre, die den Antrag gestellt haben, schlagen vor, dass die Hauptversammlung dem Vertrag mit folgendem wesentlichen Inhalt zustimmt:

§ 1. Leitung

1. Die SOLON Mobility GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der SOLON AG für Solartechnik. Die SOLON AG für Solartechnik ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der SOLON Mobility GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die SOLON AG für Solartechnik wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.

§ 2. Gewinnabführung

1. Die SOLON Mobility GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die SOLON AG für Solartechnik abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die SOLON Mobility GmbH kann mit Zustimmung der SOLON AG für Solartechnik Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der SOLON AG für Solartechnik aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
4. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der SOLON Mobility GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3. Verlustübernahme

1. Die SOLON AG für Solartechnik ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils aktuellen Fassung insgesamt entsprechend Anwendung.
2. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der SOLON Mobility GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 4. Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung der SOLON AG für Solartechnik sowie der Gesellschafterversammlung der SOLON Mobility GmbH.
2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der SOLON Mobility GmbH wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2008. Er wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die SOLON AG für Solartechnik ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nur noch mit weniger als 50 % an der SOLON Mobility GmbH beteiligt ist.
4. Wenn der Vertrag endet, hat die SOLON AG für Solartechnik den Gläubigern der SOLON Mobility GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Ende des Vertrages

Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich dem vorstehenden Beschlussvorschlag an.

Folgende Unterlagen liegen vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen werden die genannten Unterlagen jedem Aktionär kostenlos übersandt:

- Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der SOLON AG für Solartechnik und der SOLON Mobility GmbH in der Fassung vom 20. Mai 2008,
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der SOLON AG für Solartechnik für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007,
- Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der SOLON AG für Solartechnik für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007,
- Jahresabschluss der SOLON Mobility GmbH für das Geschäftsjahr 2007 sowie
- gemeinsamer schriftlicher Bericht des Vorstands der SOLON AG für Solartechnik und der Geschäftsführung der SOLON Mobility GmbH gemäß § 293a AktG.

Berlin, im Mai 2008

SOLON AG für Solartechnik

- Der Vorstand -